Ausfüllhilfe Ausfallsbonus, Ausfallsbonus II und Ausfallsbonus III

zur Angabe des Betrags für den Vergleichszeitraum

Inhaltsverzeichnis

1.	Wie berechnen Sie Ihre Umsätze im Vergleichszeitraum?	.2
2.	Was gilt für Umsatzerlöse über Grundstücksverkäufe, die Hilfsgeschäfte sind?	.4
3. Aus	Was gilt für Umsätze, die bereits bei der Beantragung eines Ausfallsbonus, fallsbonus II oder Ausfallsbonus III berücksichtigt wurden?	.5
	Was gilt für Umsätze, die nicht Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus verbebetrieb sind?	.6
	Was gilt für in Österreich ertragsbesteuerte Umsätze, die nicht in der USt-Kennzahl erfasst sind?	.6
	Wie berechnen Sie den Vergleichsumsatz bei einer Neugründung nach dem 31. ember 2018?	.6
ode	Was gilt, wenn sich der Umfang Ihres Unternehmens aufgrund einer Umgründung er des Erwerbs oder Verkaufs eines (Teil-) Betriebs oder Mitunternehmeranteils seit einn des Vergleichszeitraums geändert hat?	.7
8.	Wie kommen Sie zu ersatzfähigen Umsätzen durch Reiseleistungen?	.8
9.	Woran orientieren Sie sich bei der Differenzbesteuerung (§ 24 UStG)?	.8
10.	Wie gehen Sie als Wettbüro, Automatenbetrieb, Spielhalle oder Casino vor?	.8
	Was gilt bei Gesellschaften nach bürgerlichem Recht oder atypisch stillen	8

1. Wie berechnen Sie Ihre Umsätze im Vergleichszeitraum?

Diese beiden Begriffe sind wichtig:

• Vergleichszeitraum:

Vergleichszeitraum ist der dem Kalendermonat des Betrachtungszeitraums entsprechende Kalendermonat aus dem Jahr 2019 bzw 2020:

- **Ausfallsbonus**: Vergleichszeiträume März 2019 bis Februar 2020;
- Ausfallsbonus II: Vergleichszeiträume Juli 2019 bis September 2019;
- Ausfallsbonus III: Vergleichszeiträume November 2019, Dezember 2019 und März 2019 für die Betrachtungszeiträume November 2021, Dezember 2021 und März 2022 sowie Vergleichszeiträume Jänner 2020 und Februar 2020 für die Betrachtungszeiträume Jänner 2022 und Februar 2022.

Wenn Sie etwa einen Ausfallsbonus III für Dezember 2021 beantragen, so ist der Vergleichszeitraum der Dezember 2019. Da ab März 2020 die Covid-19 Pandemie in Österreich ausgebrochen ist, wird mit dem entsprechenden Monat aus 2019 bzw Jänner und Februar 2020 verglichen.

• Vergleichsumsatz:

Dafür gibt es verschiedene Berechnungsmethoden. Welche Sie anwenden, hängt von der Art Ihres Unternehmens ab und auch, wie Sie Ihre steuerlichen Umsätze ermitteln. Beachten Sie bitte zudem die besonderen Vorgaben in Spezialfällen (siehe dazu die Punkte 2ff).

- a) Bei monatlicher Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) können Sie die Umsätze aus der Kennzahl 000 in der UVA des Vergleichszeitraums heranziehen.
- b) Falls Sie die Umsätze nicht nach Punkt a) im Vergleichszeitraum ermitteln können, ziehen Sie die Umsätze anhand interner Aufzeichnungen nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes heran. Geben Sie die Umsätze an, die Sie auch in die Kennzahl 000 in den Umsatzsteuer-Erklärungen eintragen müssen.
- c) Sie sind nicht verpflichtet nach § 21 UStG eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung abzugeben? Oder Ihr Unternehmen ist Teil einer Umsatzsteuer-Organschaft nach § 2 Abs. 2 UStG? Dann berechnen Sie die Umsatzerlöse anhand interner Aufzeichnungen nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes bzw. des Körperschaftsteuergesetzes. Auch wenn bei Ihnen einer der Sonderfälle der Punkte 5., 8.

- oder 9. vorliegt, ermitteln Sie die Umsatzerlöse anhand interner Aufzeichnungen nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes bzw. des Körperschaftsteuergesetzes.
- d) Wenn Ihr Unternehmen ein Wettbüro, ein Automatenbetrieb, eine Spielhalle oder ein Casino (Punkt 10.) ist, müssen Sie für den Umsatz des Vergleichszeitraums zudem Ihre Bruttospieleinahmen heranziehen (siehe auch Punkt 10.). Das sind die Spieleinsätze abzüglich der ausbezahlten Gewinne.

Wichtig: Geben Sie als Umsatz des Vergleichszeitraums nur Umsätze an, die mit einer operativen Tätigkeit im Sinne des Punkt 3.1.2 der Richtlinien erzielt wurden. Das sind Umsätze, die in Österreich als Einkünfte aus selbständiger Arbeit nach § 22 Einkommensteuergesetz (EStG) oder Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 23 EStG versteuert werden und von Unternehmen, die in Österreich eine (wesentliche) operative Tätigkeit ausüben, erzielt werden. Allfällige Umsätze ausländischer Betriebsstätten sind unabhängig von ihrer Einkunftsart mangels einer (wesentlichen) operativen Tätigkeit nicht antragsberechtigt.

Der Vergleichsumsatz ist **einheitlich** nach umsatzsteuerlicher oder ertragsteuerlicher Anknüpfung gemäß Punkt 4.5.2 der Richtlinien **gesamthaft** zu ermitteln. Einzige Ausnahme von diesem Prinzip ist, wenn Wettbüros, Automatenbetriebe, Spielhallen und Casinos, die für ihre Umsätze die Bruttospieleinnahmen heranzuziehen haben, noch sonstige Umsätze erzielen (z.B. aus dem Betrieb eines Kaffeehauses). In diesem Fall richtet sich die Ermittlung der sonstigen Umsätze nach den allgemeinen Regeln (nach umsatzsteuerlicher oder ertragsteuerlicher Anknüpfung gemäß Punkt 4.5.2 der Richtlinien).

Beispiel 1: Sie erzielen neben in Österreich umsatzsteuerbaren Umsätzen auch Umsätze, die in Österreich nicht der Umsatzsteuer unterliegen, jedoch der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer? Dann haben Sie die Umsätze im Vergleichszeitraum gesamthaft nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes bzw. des Körperschaftsteuergesetzes zu ermitteln und im Antrag anzugeben.

Beispiel 2: Als KFZ-Händler verkaufen Sie neben Neuwagen auch Gebrauchtwagen, die Sie primär von Privatpersonen erwerben. Für diese Gebrauchtwagen von Privatpersonen machen Sie die umsatzsteuerliche Differenzbesteuerung iSd § 24 UStG geltend. Sie haben daher als Sonderfall Ihren gesamten Umsatz für den Vergleichszeitraum nach Punkt 4.5.2 der Richtlinien nach den Vorschriften des EStG bzw. KStG (daher nach ertragsteuerlichen Grundsätzen) einheitlich zu ermitteln.

Beispiel 3: Sie erzielen neben Umsätzen aus dem Betrieb eines Kaffeehauses auch Umsätze aus dem Betrieb eines Glücksspielautomaten. Dann haben Sie für die Umsätze aus dem

Betrieb des Glücksspielautomaten die Bruttospieleinnahmen (Spieleinsätze abzüglich ausbezahlter Gewinne) heranzuziehen. Die Ermittlung der Umsätze aus dem Betrieb des Kaffeehauses richtet sich nach den allgemeinen Regeln. Somit haben Sie diese (Gastro-)Umsätze entweder nach den Vorschriften des UStG zu ermitteln oder wenn ein Sonderfall vorliegt (z.B. weil Sie nicht nach § 21 UStG verpflichtet sind eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung abzugeben) nach den Vorschriften des EStG bzw. KStG.

2. Was gilt für Umsatzerlöse über Grundstücksverkäufe, die Hilfsgeschäfte sind?

Erwirtschaften Sie mit Ihrem Unternehmen neben begünstigten Umsätzen auch Umsätze aus dem Verkauf eines oder mehrerer Grundstücke? Und stellt der Verkauf nach dem Umsatzsteuerrecht ein Hilfsgeschäft dar? Dann gehen Sie so vor: Den Vergleichsumsatz berechnen Sie nach Punkt 1 und ziehen davon die Umsätze aus dem Verkauf ab.

Beispiel: Die Umsätze Ihrer monatlichen UVA im Vergleichszeitraum betragen EUR 350.000, wobei darin Umsätze aus dem den Verkauf eines Grundstücks in Höhe von EUR 200.000 enthalten sind. Beim Verkauf des Grundstücks handelt es sich um ein Hilfsgeschäft im Sinne des Umsatzsteuerrechts.

Sie haben daher als Sonderfall den Vergleichsumsatz nach Punkt 4.5.2 der Richtlinien zu ermitteln und den Umsatz, der mit dem Verkauf des Grundstücks erzielt wurde, auszuscheiden. In der Antragsmaske geben Sie daher den **gesamten** Vergleichsumsatz in Höhe von EUR 150.000 an; d.h., die Umsätze aus Kennzahl 000 der monatlichen UVA abzüglich des Umsatzes aus dem Verkauf des Grundstücks oder wenn Sie die Umsatzerlöse nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes bzw. Körperschaftsteuergesetzes zu ermitteln haben, die Umsatzerlöse des Monats abzüglich des Erlöses aus dem Verkauf des Grundstücks (Erlöse mit anderem Anlagevermögen als Grundstücken können aber immer berücksichtigt werden).

3. Was gilt für Umsätze, die bereits bei der Beantragung eines Ausfallsbonus, Ausfallsbonus II oder Ausfallsbonus III berücksichtigt wurden?

Sie haben Umsätze erzielt, die bereits bei der Beantragung eines Ausfallsbonus, Ausfallsbonus II oder Ausfallsbonus III berücksichtigt wurden? Dann gehen Sie so vor: Den Vergleichsumsatz berechnen Sie nach Punkt 1 und ziehen davon jene Umsätze ab, die bereits bei Beantragung eines Ausfallsbonus, Ausfallsbonus II oder Ausfallsbonus III berücksichtigt wurden.

Bei einem Ausfallsbonus III sind Umsätze beziehungsweise Umsatzerlöse, die bereits bei der Beantragung eines Ausfallsbonus berücksichtigt wurden, insoweit nicht auszuscheiden, als sie in dem Vergleichszeitraum (Kalendermonat) erzielt wurden, der auch für einen beantragten Ausfallsbonus III als Vergleichszeitraum herangezogen wird (zB sind Umsätze aus Jänner 2020 die bereits bei Beantragung eines Ausfallsbonus für Jänner 2021 berücksichtig wurden, auch bei einer Beantragung eines Ausfallsbonus III für Jänner 2022 zu berücksichtigen).

Beispiel: Die Unternehmensberater-GmbH versteuert ihre Umsätze nach den vereinnahmten Entgelten (Istbesteuerung nach § 17 UStG). Im Juli 2019 erzielte sie in Österreich ertragssteuerpflichtige Umsätze, die aber nicht umsatzsteuerbar sind. Daher ermittelt die Unternehmensberater-GmbH die Vergleichsumsätze für Juli 2019 als "Sonderfall" entsprechend Punkt 5 dieser Ausfüllhilfe nach dem EStG/KStG (Gewinnermittlung nach § 5 EStG und somit Aufwands- und Ertragsprinzip). Im August 2019 erzielte die umsatzsteuerbare ausschließlich Unternehmensberater-GmbH Umsätze und der Vergleichsumsatz der Unternehmensberater-GmbH ist somit nach den für sie anzuwendenden Grundsätzen des UStG (Istbesteuerung und somit Zu- und Abflussprinzip) zu ermitteln. Aufgrund der Unterschiede zwischen dem bei der Ermittlung nach den Vorschriften des UStG bei der Unternehmensberater-GmbH anzuwendenden Zufluss-/Abfluss-Prinzip und dem Aufwands-/Ertrags-Prinzip des EStG/KStG kommt es zu einer doppelten Erfassung mancher Umsätze. Sämtliche Umsätze, die bereits im Vergleichsumsatz für Juli 2019 enthalten sind, sind durch den Antragsteller bei der Berechnung des Vergleichsumsatzes für August 2019 herauszurechnen.

4. Was gilt für Umsätze, die nicht Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb sind?

Neben begünstigten Umsätzen haben Sie auch Einkünfte, die keine Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 22 EStG) oder aus Gewerbebetrieb (§ 23 EStG) sind? Beispielsweise Einkünfte aus Land und Forstwirtschaft nach § 21 EStG oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nach § 28 EStG?

In diesem Fall müssen Sie den Vergleichsumsatz nach Punkt 1 berechnen und davon jene Umsätze abziehen, die nicht aus selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb stammen. Die Einkünfte müssen Sie mit einer operativen Tätigkeit erzielen (rein vermögensverwaltende Holdinggesellschaften sind beispielsweise mangels einer operativen Tätigkeit nicht antragsberechtigt).

5. Was gilt für in Österreich ertragsbesteuerte Umsätze, die nicht in der USt-Kennzahl 000 erfasst sind?

Sie erzielen auch Umsätze, die in Österreich nicht der Umsatzsteuer unterliegen, jedoch der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer? Dann scheinen diese Umsätze nicht in der USt-Kennzahl 000 der Umsatzsteuer-Jahreserklärung bzw. der UVA auf (nicht umsatzsteuerbare Umsätze). Sie können aber in Österreich zu einer beschränkten oder unbeschränkten Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuerpflicht führen. In diesem Fall liegen ebenfalls ersatzfähige Umsätze vor.

Sie verwenden daher für den gesamten Vergleichsumsatz nicht Daten aus der UVA, sondern ausschließlich die entsprechenden Umsatzerlöse nach den Vorschriften des Körperschaftsteuer-, bzw. Einkommensteuergesetzes. Damit ist sichergestellt, dass alle Umsätze berücksichtigt werden.

6. Wie berechnen Sie den Vergleichsumsatz bei einer Neugründung nach dem 31. Dezember 2018?

Wenn Sie Ihr Unternehmen nach dem 31. Dezember 2018 neu gegründet haben und die drei weiter unten angeführten Bedingungen liegen vor, müssen Sie so vorgehen: Sie dividieren die Summe Ihrer Umsätze vom Beginn der Umsatzerzielung bis zum 31. Oktober 2020 bzw

bis zum 31. Oktober 2021 (Ausfallsbonus III) durch die Anzahl der Monate, in denen Sie bis zum 31. Oktober 2020 bzw bis zum 31. Oktober 2021 (Ausfallsbonus III) Umsätze erzielt haben.

Dies gilt auch für Unternehmen, die nach dem 31. Dezember 2018 gegründet wurden und aufgrund anderer Bestimmungen des Punkts 4.5.2 der Richtlinien (Punkte 2-11 dieser Ausfüllhilfe) ihre Umsätze beziehungsweise Umsatzerlöse bei der Beantragung anzugeben haben.

Diese 3 Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Sie haben keine monatliche UVA seit Ihrem ersten Umsatzerlös bis zum 31. Oktober 2020 bzw bis zum 31. Oktober 2021 (Ausfallsbonus III) abgegeben.
- Sie haben auch keine quartalsweise UVA seit Ihrem ersten Umsatzerlös bis zum Ende des 3. Quartals 2020 bzw bis zum Ende des 3. Quartals 2021 (Ausfallsbonus III) abgegeben.
- Seit Ihrem ersten Umsatzerlös bis zur Antragstellung liegt auch keine die Veranlagungen 2019, 2018, 2017 oder 2016, bzw die Veranlagung 2019 (Ausfallsbonus III) betreffende rechtskräftig veranlagte beziehungsweise festgestellte Umsatzsteuer-Jahreserklärung, Körperschaftsteuer-, Einkommensteuer- oder Feststellungserklärung vor.

7. Was gilt, wenn sich der Umfang Ihres Unternehmens aufgrund einer Umgründung oder des Erwerbs oder Verkaufs eines (Teil-) Betriebs oder Mitunternehmeranteils seit Beginn des Vergleichszeitraums geändert hat?

Hat sich der Umfang Ihres Unternehmens seit dem Vergleichszeitraum wegen einer Umgründung oder des Erwerbs Verkaufs eines (Teil-)Betriebs oder oder Mitunternehmeranteils verändert? Dann sind die Umsätze der vergleichbaren wirtschaftlichen Einheit(en) zu berücksichtigen. Erhöht sich der Ausfallsbonus, der Ausfallsbonus II, bzw der Ausfallsbonus III, wenn Sie die vergleichbaren wirtschaftlichen Einheiten berücksichtigen (Betriebe, Teilbetriebe, Mitunternehmeranteile)? In diesem Fall eine Bestätigung eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers Bilanzbuchhalters, dass die angegebenen Beträge korrekt sind. Mehr dazu siehe Punkt 4.5.2 e), letzter Absatz der Richtlinien.

8. Wie kommen Sie zu ersatzfähigen Umsätzen durch Reiseleistungen?

Sie erzielen Umsätze durch Reiseleistungen nach § 23 UStG? Dann verwenden Sie für die Berechnung des (gesamten) Vergleichsumsatzes nicht Daten aus der UVA, sondern ausschließlich die entsprechenden Umsatzerlöse nach den Vorschriften des Körperschaftsteuer-, bzw. Einkommensteuergesetzes.

9. Woran orientieren Sie sich bei der Differenzbesteuerung (§ 24 UStG)?

Sie erzielen Umsätze nach der Differenzbesteuerung (§ 24 UStG)? Dann verwenden Sie für die Berechnung des (gesamten) Vergleichsumsatzes ausschließlich die entsprechenden Umsatzerlöse nach den Vorschriften des Körperschaftsteuer-, bzw. Einkommensteuergesetzes. Verwenden Sie keinesfalls Daten aus der UVA.

10. Wie gehen Sie als Wettbüro, Automatenbetrieb, Spielhalle oder Casino vor?

Sie betreiben ein Unternehmen in diesem Bereich? Dann müssen Sie beim Berechnen des Vergleichsumsatzes Ihre Bruttospieleinnahmen heranziehen. Das sind die Spieleinsätze abzüglich der ausbezahlten Gewinne.

11. Was gilt bei Gesellschaften nach bürgerlichem Recht oder atypisch stillen Gesellschaften?

Sie erwirtschaften neben begünstigten Umsätzen auch Erträge aus einer Beteiligung an einer Gesellschaft nach bürgerlichem Recht oder atypisch stillen Gesellschaft? Dann müssen Sie bei der Berechnung des Vergleichsumsatzes so vorgehen:

- Berechnen Sie den begünstigten Umsatz für den Vergleichszeitraum nach Punkt 1.
- Berücksichtigen Sie beim Ermitteln des Vergleichsumsatzes auch jenen Umsatzteil, der auf den Gesellschaftsanteil an der Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder der atypisch stillen Gesellschaft entfällt (Vorgehensweise nach Punkt 1).

Der gesamte begünstigte Umsatz des Vergleichszeitraum ist dabei weiterhin einheitlich entweder nach umsatzsteuerlicher oder ertragssteuerlicher Anknüpfung zu ermitteln, egal ob er aus ihrer eigenen operativen Tätigkeit oder aus Erträgen aus einer Beteiligung an einer Gesellschaft nach bürgerlichem Recht oder einer atypischen stillen Gesellschaft stammt (siehe auch Punkt 1). Wenn die Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder die atypisch stille Gesellschaft daher ein Unternehmen nach Punkt 1.c, 5., 8. oder 9. ist, berechnen Sie den gesamten begünstigten Umsatz nach ertragsteuerlicher Anknüpfung.